

Struktureller Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

Titel: Vertraulichkeit in Plena als Grundsatz
festschreiben

1 § 12

2 Füge ein nach (5) als (6): "Plena nach Abs. 3, 4 sowie nach § 12 (Neu)/§ 9
3 (Alt) der Antidiskriminierungsvorschrift genießen absolute Vertraulichkeit. Von
4 dieser darf ausschließlich dann abgewichen werden, wenn von als diskriminierend
5 oder übergreifend wahrgenommenem Verhalten an die
6 Antidiskriminierungsbeauftragten oder an das Awarenesssteam berichtet wird.
7 Sollte eine öffentliche Thematisierung des Vorfalls gewünscht sein, darf
8 jedoch lediglich abstrakt berichtet und explizit nicht die konkrete
9 Personenkonstellation oder die konkrete Situation dargestellt werden"

10 *Erläuterung zur Änderung*

11 § 12

12 (6) Dieser Absatz fügt das Prinzip der absoluten Vertraulichkeit für die
13 Geschlechterplena und Plena nach § 12 (Neu)/§ 9 (Alt) ein. Dieses Prinzip
14 wurde zwar bisher praktiziert, soll jedoch durch diese Änderung festgeschrieben
15 sein. Für den Fall, dass innerhalb dieser Plena ein als diskriminierendes oder
16 übergreifend wahrgenommenes Verhalten geschieht, wird eine Ausnahme
17 eingerichtet. Davon soll auch gegenüber Awarenessspersonen berichtet werden
18 können. Diese sollen auch öffentlich vor der Mitgliederversammlung berichten,
19 dabei jedoch explizit keine konkreten Namen oder Situationsdarstellungen
20 kundtun.

21 *Begründung*

22 Geschlechterplena sollen ein sicherer Raum sein. Gerade um diese Sicherheit zu
23 garantieren und einen Ort zu schaffen, an dem ein tatsächlicher Austausch über
24 Probleme, Übergriffe oder sonstige Themen stattfinden kann, ist das Prinzip der
25 absoluten Vertraulichkeit anzuwenden. Nichts soll, außer explizit gewünscht,
26 aus der Gruppe dringen. Dieses Prinzip wird bereits angewendet, soll jedoch
27 festgeschrieben werden, um es zu manifestieren. Gleichzeitig ist niemals
28 auszuschließen, dass auch innerhalb dieses sicheren Raumes übergriffiges
29 Verhalten stattfinden kann. Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe
30 bedeutet nicht die Freiheit vor diskriminierendem Verhalten. Ein Beispiel: Alice
31 Weidel von der sogenannten AfD. Um einen Kompromiss zu schaffen, sollen bei eben
32 solchem Verhalten Awarenesspersonen von der Vertraulichkeit ausgenommen werden.
33 Um die Vertraulichkeit zu wahren, sollen diese den Vorfall nach außen lediglich
34 abstrakt berichten dürfen. Gleichzeitig ist der Verband angehalten, eine
35 Lösung zu finden, wie Antidiskriminierungsarbeit innerhalb von sicheren Räumen
36 stattfinden kann.